

## Steuerentlastungen

Die Energiepreise steigen spürbar, Privatpersonen und Betriebe trifft das hart. Zur Entlastung der Bevölkerung hat die Bundesregierung das Steuerentlastungsgesetz 2022 auf den Weg gebracht, welches am 27.05.2022 verkündet wurde.

Durch die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags um 200 € auf 1.200 € und die Anhebung des Grundfreibetrags von derzeit 9.984 € auf 10.347 € (jeweils rückwirkend zum 01.01.2022) sollen erste Erleichterungen bei der Einkommensteuerlast erreicht werden. Zudem wird die Erhöhung der Pendlerpauschale vorgezogen: Die bis 2026 befristete Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf 38 Cent wird bereits rückwirkend zum 01.01.2022 vorgezogen, ebenso wie die Anhebung der Mobilitätsprämie für Geringverdiener.

Für 2022 wird einmalig eine in der Regel steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 € gewährt. Anspruch darauf haben alle Erwerbstätigen.

Familien werden durch einen Kinderbonus entlastet. Dazu erhöht sich das Kindergeld um einen Einmalbetrag in Höhe von 100 €. Einen Anspruch darauf hat jedes Kind, für das im Juli 2022 Kindergeld bezogen wird.

## Arbeitgeber aufgepasst: Auszahlung der Energiepreispauschale

Alle in 2022 erwerbstätigen erhalten durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 eine einmalige Energiepreispauschale von 300 €. Anspruch auf eine Energiepreispauschale (EPP) haben die Personen, die während des Jahres 2022 (teilweise) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben sowie Arbeitnehmer. Die EPP wird entweder über den Arbeitgeber ausgezahlt, im Rahmen der Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zum 10.09.2022 berücksichtigt oder spätestens bei der Verarbeitung der Einkommensteuererklärung 2022 festgesetzt.

### Arbeitgeber: EPP Auszahlung im September 2022

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 01.09.2022. Sie als Arbeitgeber haben an Ihre Arbeitnehmer (AN) grundsätzlich im September die 300 € EPP als sonstigen Bezug (lohnsteuerpflichtig, aber beitragsfrei) auszuführen, sofern der AN sein erstes Dienstverhältnis bei Ihnen hat. Die Auszahlung erfolgt damit nur an die AN der Steuerklassen I bis V. AN, die mit Steuerklasse VI abgerechnet werden, weil es sich um ein zweites Dienstverhältnis handelt, erhalten von Ihnen keine EPP. In der Lohnsteuerbescheinigung müssen Sie diese Auszahlung mit dem Großbuchstaben E kennzeichnen.

450 €-Kräfte („Mini-Jobber“) erhalten die EPP grundsätzlich nur dann, wenn der AN schriftlich bestätigt, dass es sich bei dem Mini-Job um das erste Arbeitsverhältnis handelt. Denken Sie rechtzeitig daran, diese Informationen bei Ihren Aushilfen abzufragen.

Eine Berücksichtigung der EPP im Veranlagungsverfahren (über die Einkommensteuererklärung) kommt hingegen insbesondere nur dann in Betracht, wenn

- am 01.09.2022 kein aktives Dienstverhältnis vorliegt,
- der Arbeitgeber keine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt,
- der AN kurzfristig beschäftigt ist,

der Arbeitgeber aufgrund jährlicher Abgabe der Lohnsteueranmeldung auf eine Auszahlung an den AN verzichtet hat.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 1 von 3

Sie als Arbeitgeber bekommen die EPP wiederum erstattet, indem Sie diese in der Regel von der zum 12.09.2022 für den August einzubehaltenden und abzuführenden Lohnsteuer abziehen.

Das Bundesfinanzministerium hat FAQs zur Energiepreispauschale (EPP) herausgegeben. Sie finden diese FAQ unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>.

Über das Thema haben wir auch in unserem WBO-Newsletter V 22/104 vom 07.07.2022 berichtet.

Haben Sie Fragen zu diesem Thema oder zur Abwicklung? Sprechen Sie bitte Ihren Steuerberater an.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

## Der Startschuss ist gefallen

Wie bereits mehrfach informiert, müssen alle Grundstückseigentümer bis spätestens zum 31.10.2022 eine Grundsteuer-Erklärung pro Grundstück abgeben. Diese können nun seit dem 01.07.2022 erstellt und eingereicht werden.

Grundsätzlich benötigen Sie dazu einen Zugang über das ELSTER-Portal und grundlegende Informationen zu Ihren Grundstücken. Lediglich in Bayern ist die Abgabe auch in Papierform möglich. Die Formulare stehen seit dem 01.07.2022 elektronisch bereit.

## Zuschüsse des Arbeitgebers zum 9 €-Ticket

Grundsätzlich können Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern Zuschüsse zu ihren ÖPNV-Tickets bezahlen. Diese Zuschüsse sind dann steuerfrei, wenn sie die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers für sein ÖPNV-Ticket nicht übersteigen. Nunmehr wurden die Preise für die ÖPNV-Tickets für die Monate Juni – August 2022 auf 9 € gesenkt. Für 2022 wird aus Vereinfachungsgründen ausnahmsweise eine Jahresbetrachtung zugelassen: Zuschüsse des Arbeitgebers zu den ÖPNV-Tickets seiner Arbeitnehmer bleiben dann steuerfrei, wenn in 2022 die gezahlten Zuschüsse insgesamt die Kosten, die der Arbeitnehmer für seine ÖPNV-Karten hatte, nicht übersteigen. Überschreitungen in einzelnen Monaten sind dann ausnahmsweise unschädlich. Arbeitgeber, die grundsätzlich die ÖPNV-Kosten in voller Höhe bezuschussen, müssen aber handeln und ihre Zuschüsse auf Grund der günstigen 9€-Tickets reduzieren. Eine etwaige Differenz zu den tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Etwaige gezahlte Zuschüsse müssen Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern bezogen auf das gesamte Kalenderjahr bescheinigen. (BMF, koordinierter Ländererlass vom 30.05.2022).

## Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Am 10.6.2022 hat der Bundesrat dem Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise zugestimmt. Über die wesentlichen Inhalte haben wir Sie zuletzt mit Steuertipp März 2022 informiert.

So wurden unter anderem die **Investitionsfristen** für steuerliche **Investitionsabzugsbeträge (IAB)** nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, um ein weiteres Jahr verlängert.

Investitionen, für die IABs in 2017, 2018 oder 2019 gebildet worden sind, müssen damit nicht in 2022, sondern spätestens bis zum 31.12.2023 getätigt werden, andernfalls müssen diese IABs rückwirkend im Jahr der Bildung steuerpflichtig aufgelöst werden.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 3

Die **degressive Abschreibung** in Höhe der zweieinhalbfachen linearen Abschreibung, maximal 25 %, auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde bis zum 31.12.2022 verlängert und kann daher auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

**Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld** bleiben bis zum 30.6.2022 steuerfrei.

Auch für den Veranlagungszeitraum 2022 können Arbeitnehmer die sog. **Homeoffice-Pauschale** geltend machen, wenn sie zu Hause im Homeoffice tätig sind. Die Homeoffice-Pauschale beträgt 5 € für jeden vollen Tag, maximal 600 € jährlich.

### **Zum 01.07.2022: Die Pfändungsfreigrenzen ändern sich**

Die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wurden zum 01.07.2022 angehoben. Der unpfändbare Grundbetrag beträgt nunmehr monatlich 1.330,16 € (bisher 1.252,64 €). Der tatsächlich unpfändbare Betrag ermittelt sich dann in Abhängigkeit von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen und den Gehaltsbestandteilen. Bitte beachten Sie diese Änderung in Ihrer Lohnbuchhaltung.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 3 von 3